

Anlage 2 zu TOP 8.1 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S1

Änderung des § 2 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der Zweck des TTV ist die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.</p> <p>Zu den Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verbreitung und Entwicklung des Tennissports in Thüringen – die Unterstützung der Vereine und Abteilungen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben, die Regelung, Organisation und Durchführung eines einheitlichen Wettkampfbetriebes in Thüringen, – die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports – die gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchstennisspielern – die Aus- und Weiterbildung von Trainern sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter – die Vertretung der Interessen seiner ange schlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften – die Popularisierung und Darstellung seiner Ziele und seiner Sportarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien <p>Der TTV ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen-, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>Der TTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB.</p> <p>Der TTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.</p> <p>Jedes Amt im TTV ist für alle Geschlechter</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der Zweck des TTV ist die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.</p> <p>Zu den Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verbreitung und Entwicklung des Tennissports sowie tennisnaher Sportarten in Thüringen – die Unterstützung der Vereine und Abteilungen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben, die Regelung, Organisation und Durchführung eines einheitlichen Wettkampfbetriebes in Thüringen, – die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports – die gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchstennisspielern – die Aus- und Weiterbildung von Trainern sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter – die Vertretung der Interessen seiner ange schlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften – die Popularisierung und Darstellung seiner Ziele und seiner Sportarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien <p>Der TTV ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen-, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>Der TTV verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem DTB für präventive und repressive Maßnahmen ein. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB.</p> <p>Der TTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.</p> <p>Jedes Amt im TTV ist für alle Geschlechter</p>



gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des TTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.	gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des TTV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.
---	---

Begründung:

Der Zweck des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV) ist die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Dieser Grundsatz bleibt durch die vorgeschlagene Ergänzung ausdrücklich unberührt. Die Aufnahme der Formulierung „sowie tennisnaher Sportarten“ stellt keine Abkehr vom bisherigen Verbandszweck dar, sondern eine zeitgemäße Präzisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Satzung.

In den vergangenen Jahren haben sich neben dem klassischen Tennis verschiedene Sportarten etabliert, die in Struktur und Ausübung eng mit dem Tennissport verwandt sind. Hierzu zählen insbesondere Formate wie Padel, Pickleball oder Beachtennis. Diese Sportarten werden zunehmend auch von Tennisvereinen angeboten und nachgefragt.

Zudem sind einzelne dieser Sportarten – insbesondere Padel und Pickleball – in der offiziellen Sportartenklassifikation des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V. dem Tennis zugeordnet. Dies unterstreicht die fachliche Nähe und bestätigt, dass es sich nicht um fachfremde, sondern um tennisnahe Sportarten handelt.

Mit der Ergänzung wird der tatsächlichen Entwicklung in den Vereinen Rechnung getragen und zugleich eine klare rechtliche Grundlage geschaffen, um diese Angebote künftig auch satzungsgemäß begleiten und fördern zu können. Der TTV stärkt damit seine Handlungsfähigkeit, ohne den Kernauftrag – die Förderung des Tennissports – zu verändern oder zu relativieren.

Die Anpassung dient somit der Klarheit, Rechtssicherheit und Zukunftsfähigkeit des Verbandes im Interesse seiner Mitgliedsvereine.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 3 zu TOP 8.2 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S2

Änderung des § 10 Ziffern 2 und 6 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 10 Der Verbandstag</p> <p>2. Der ordentliche Verbandstag soll jährlich bis zum 30.04. stattfinden.</p> <p>3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.</p> <p>4. Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Stimmberchtigten zusammen: a) den Mitgliedern des Präsidiums b) den Vorsitzenden bzw. deren Vertreter der Mitgliedsvereine und den Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern bzw. deren Vertreter der Mitgliedsabteilungen</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Referenten sowie die Ehrenmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an dem Verbandstag teil.</p> <p>6. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für: – die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums – die Entlastung des Präsidiums – die Wahl des Präsidiums sowie des 1. Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten – Wahl des Vorsitzenden der Rechtskommission – die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit – die Genehmigung des Haushaltsplanes – die Verabschiedung von Ordnungen (Wettspiel-, Beitrags-, Ehren-, Rechts- und Wahlordnung) – Satzungsänderungen – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Ernennung des Ehrenpräsidenten – Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufsfällen - Auflösung des Verbandes</p>	<p>§ 10 Der Verbandstag</p> <p>2. Der ordentliche Verbandstag findet soll <ins>jährlich</ins> alle zwei Jahre, spätestens bis zum 30.04., statt.</p> <p>3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.</p> <p>4. Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Stimmberchtigten zusammen: a) den Mitgliedern des Präsidiums b) den Vorsitzenden bzw. deren Vertreter der Mitgliedsvereine und den Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern bzw. deren Vertreter der Mitgliedsabteilungen</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Referenten sowie die Ehrenmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an dem Verbandstag teil.</p> <p>6. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für: – die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums – die Entlastung des Präsidiums – die Wahl des Präsidiums sowie des 1. Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten – Wahl des Vorsitzenden der Rechtskommission – die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit – die Genehmigung des Haushaltsplanes <ins>(Doppelhaushalt)</ins> – die Verabschiedung von Ordnungen (Wettspiel-, Beitrags-, Ehren-, Rechts- und Wahlordnung) – Satzungsänderungen – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Ernennung des Ehrenpräsidenten – Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufsfällen - Auflösung des Verbandes</p>



Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Turnus des ordentlichen Verbandstages von bislang jährlich auf künftig zweijährlich angepasst werden. Ziel dieser Anpassung ist es, die Arbeitsweise des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV) effizienter, planbarer und zugleich ressourcenschonender zu gestalten – sowohl für den Verband selbst als auch für seine Mitgliedsvereine.

Für den TTV bedeutet der zweijährliche Turnus eine deutlich verbesserte inhaltliche Arbeitsstruktur. Die jährlichen Verbandstage führen in der Praxis häufig dazu, dass formale Abläufe, Berichte und Beschlussfassungen im Vordergrund stehen, während strategische Themen nur begrenzt vertieft werden können. Ein zweijährlicher Rhythmus ermöglicht es dem Präsidium, Maßnahmen über einen realistischen Zeitraum zu planen, umzusetzen und deren Wirkung fundiert darzustellen.

Für die Mitgliedsvereine – aber auch für den TTV – bringt die Umstellung eine spürbare organisatorische Entlastung. Jeder Verbandstag bedeutet Kosten, Zeitaufwand, Vorbereitung, Reise- und Abwesenheitszeiten. Gerade im Ehrenamt stellt dies eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. Ein zweijährlicher Turnus reduziert diesen Aufwand, ohne die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Vereine einzuschränken.

Zugleich schafft die Einführung eines Doppelhaushalts eine deutlich verbesserte finanzielle Planungssicherheit. Sowohl der Verband als auch die Mitgliedsvereine erhalten damit eine verlässliche Haushaltsgrundlage für zwei Jahre, was insbesondere bei langfristigen Projekten, Fördermaßnahmen und Investitionen von Vorteil ist. Der finanzielle Rahmen wird transparenter, stabiler und besser kalkulierbar.

Wichtig ist zudem, dass die Satzung weiterhin ausdrücklich die Möglichkeit eines außerordentlichen Verbandstages vorsieht. Damit bleibt die demokratische Steuerungsfähigkeit des Verbandes uneingeschränkt erhalten. In dringenden oder außergewöhnlichen Fällen kann jederzeit kurzfristig ein Verbandstag einberufen werden.

Die vorgeschlagene Änderung führt somit nicht zu weniger Mitbestimmung, sondern zu mehr Effizienz, höherer inhaltlicher Qualität und spürbarer Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen – im Interesse eines modernen und zukunftsfähigen Verbandes.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 4 zu TOP 8.3 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S3

Änderung des § 11 Ziffer 4 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 11 Das Präsidium</p> <p>4. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Der 1. Vizepräsident wird durch Zusatzwahl aus dem Kreis der vorher gewählten Vizepräsidenten bestimmt.</p>	<p>§ 11 Das Präsidium</p> <p>4. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von drei vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Der 1. Vizepräsident wird durch Zusatzwahl aus dem Kreis der vorher gewählten Vizepräsidenten bestimmt.</p>

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll die Amtszeit des Präsidiums von bislang drei auf künftig vier Jahre verlängert werden. Ziel dieser Anpassung ist es, die Kontinuität, Verbindlichkeit und strategische Steuerungsfähigkeit der Verbandsarbeit zu stärken, vgl. auch die Begründung zu Antrag S2.

Die bisherigen dreijährigen Wahlperioden führen in der Praxis zu sehr kurzen inhaltlichen Arbeitszyklen. Gerade in einem zunehmend komplexen Umfeld – etwa in den Bereichen Digitalisierung, Breiten- und Leistungssportentwicklung, Nachwuchsförderung, Satzungs- und Strukturreformen, Infrastruktur oder Fördermittelmanagement – benötigen Vorhaben mehr als drei Jahre, um seriös geplant, umgesetzt und evaluiert werden zu können.

Die Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre schafft für das Präsidium einen realistischen zeitlichen Rahmen, um Projekte nicht nur anzustoßen, sondern auch konsequent umzusetzen und deren Wirkung transparent darzustellen. Dies erhöht die Verantwortlichkeit der handelnden Personen und verbessert die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.

Auch für die Mitgliedsvereine ergeben sich klare Vorteile. Längere Amtszeiten bedeuten mehr personelle Kontinuität, verlässlichere Ansprechpartner und weniger häufige Wahlprozesse. Die Vereine profitieren von stabileren Strukturen, klareren Zuständigkeiten und einer insgesamt ruhigeren, planbareren Verbandsentwicklung.

Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrolle vollständig gewahrt. Das Präsidium wird weiterhin durch den Verbandstag gewählt und entlastet, und die Möglichkeit zur Abwahl oder Nichtwiederwahl besteht unverändert. Die Verlängerung der Amtszeit bedeutet daher keinen Machtzuwachs, sondern eine sachgerechte Anpassung der zeitlichen Rahmenbedingungen an die realen Anforderungen moderner Verbandsarbeit.

Die vorgeschlagene Änderung stärkt damit sowohl die Handlungsfähigkeit des Verbandes als auch die Qualität der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen, professionellen und zukunftsfähigen Organisationsstruktur dar.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 5 zu TOP 8.4 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S4

Änderung des § 15 Ziffer 1 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
§ 15 Rechtskommission	§ 15 Rechtskommission
1. Die Rechtskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf dem Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.	1. Die Rechtskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf dem Verbandstag für die Dauer von drei vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Satzung an die Verlängerung der Amtszeit des Präsidiums gemäß § 11 Ziffer 4. Sofern die Wahlperiode des Präsidiums künftig vier Jahre beträgt, ist es konsequent, auch die Amtszeit der Rechtskommission entsprechend anzugeleichen.

Damit werden einheitliche Wahlzyklen geschaffen und die organisatorische Planung innerhalb des Verbandes vereinfacht. Inhaltliche Änderungen an Aufgaben oder Zuständigkeiten der Rechtskommission sind mit diesem Antrag nicht verbunden. Es handelt sich ausschließlich um eine formale Folgeanpassung zur Wahrung der Systematik und Konsistenz der Satzung.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 6 zu TOP 8.5 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S5**Ergänzung des § 16 Ziffer 1 der Satzung um einen Satz 4**

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
§ 16 Kassenprüfer 1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Kommission sein. Wiederwahl ist zulässig.	§ 16 Kassenprüfer 1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Kommission sein. Wiederwahl ist zulässig. Zusätzlich zu den zwei Kassenprüfern wählt der Verbandstag einen Ersatzkassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer aus, rückt der Ersatzkassenprüfer automatisch für die restliche Amtsdauer nach.

Begründung:

Die Einführung eines Ersatzkassenprüfers stellt eine organisatorische Ergänzung dar, um die Funktionsfähigkeit der Kassenprüfung auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers jederzeit sicherzustellen. Inhaltliche Änderungen an Aufgaben oder Befugnissen der Kassenprüfer sind mit diesem Antrag nicht verbunden. Es handelt sich ausschließlich um eine formale Folgeanpassung zur Wahrung der Konsistenz und Praktikabilität der Satzung.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 7 zu TOP 8.6 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: S6

Änderung des § 16 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung

Satzung i. d. F. v. 30.03.2025	Änderungsvorschlag
§ 16 Kassenprüfer 1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer Kommission sein. Wiederwahl ist zulässig.	§ 16 Kassenprüfer 1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von 3 vier Jahren zwei Kassenprüfer.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Satzung an die Verlängerung der Amtszeit des Präsidiums gemäß § 11 Ziffer 4. Sofern die Wahlperiode des Präsidiums künftig vier Jahre beträgt, ist es konsequent, auch die Amtszeit der Kassenprüfer entsprechend anzugleichen.

Damit werden einheitliche Wahlzyklen geschaffen und die organisatorische Planung innerhalb des Verbandes vereinfacht. Inhaltliche Änderungen an Aufgaben oder Zuständigkeiten der Kassenprüfer sind mit diesem Antrag nicht verbunden. Es handelt sich ausschließlich um eine formale Folgeanpassung zur Wahrung der Systematik und Konsistenz der Satzung.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 9 zu TOP 13.1 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: MBO1

Änderung des § 3 Ziffer 2 der Beitragsordnung der Mitglieds- und Beitragsordnung

II. Beitragsordnung i. d. F. v. 26.09.2021	Änderungsvorschlag								
<p>§ 3 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(2) Der Jahresbeitrag pro Einzelmitglied:</p> <table> <tr> <td>2015</td> <td>ab 2016</td> </tr> <tr> <td>a) Erwachsene</td> <td>8,50 €</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre</td> <td>4,50 €</td> <td>5,00 €</td> </tr> </table>	2015	ab 2016	a) Erwachsene	8,50 €	10,00 €	b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €	5,00 €	<p>§ 3 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(2) Der Jahresbeitrag pro Einzelmitglied <u>ab Beitragsjahr 2027:</u></p> <p>a) Für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) beträgt der Jahresbeitrag 13,00 € pro Mitglied.</p> <p>b) Für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) beträgt der Jahresbeitrag 6,50 € pro Mitglied.</p>
2015	ab 2016								
a) Erwachsene	8,50 €	10,00 €							
b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €	5,00 €							

Begründung:

Der Thüringer Tennis-Verband e.V. (TTV) steht vor der Aufgabe, seine finanziellen Grundlagen langfristig stabil, verlässlich und zukunftsorientiert aufzustellen. Ziel der vorgeschlagenen Beitragsanpassung ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes zu sichern und zugleich die Qualität der bestehenden Leistungen für die Mitgliedsvereine dauerhaft zu erhalten und punktuell weiterzuentwickeln.

Die Mitgliedsbeiträge wurden zuletzt im Jahr 2016 angepasst. Seitdem sind die Beiträge für Erwachsene (10,00 €) sowie für Kinder und Jugendliche (5,00 €) über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren unverändert geblieben. In diesem Zeitraum ist es dem TTV gelungen, schuldenfrei zu wirtschaften, einen ausgeglichenen Haushalt zu führen, Rücklagen aufzubauen und alle zentralen Aufgaben des Verbandes zuverlässig zu erfüllen. Diese Entwicklung ist Ausdruck einer konsequenten, verantwortungsvollen und kostenbewussten Haushaltsführung.

Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen spürbar verändert. Kostensteigerungen in nahezu allen Aufgabenfeldern des Verbandes – insbesondere im Bereich Infrastruktur, im Spiel- und Wettkampfbetrieb, in der Jugend- und Nachwuchsarbeit sowie im laufenden Betrieb und in der Organisation der Geschäftsstelle – konnten bislang aus dem bestehenden Haushalt kompensiert werden. Diese Spielräume sind jedoch zunehmend ausgeschöpft. Der Haushaltplan 2025 weist erstmals wieder ein leichtes Defizit aus, was deutlich macht, dass die bisherige Beitragsstruktur mittelfristig nicht mehr ausreicht, um die Leistungsfähigkeit des Verbandes dauerhaft zu sichern.

Vor diesem Hintergrund stellt die vorgeschlagene Beitragsanpassung im Kern den notwendigen Inflationsausgleich für den Zeitraum seit der letzten Erhöhung im Jahr 2016 dar. Sie dient damit primär nicht der Ausweitung von Leistungen, sondern in erster Linie dem Erhalt der realen Leistungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Verbandes.

Konkret soll der Jahresbeitrag für Erwachsene ab dem Beitragsjahr 2027 von 10,00 € auf 13,00 € angehoben werden, der Beitrag für Kinder und Jugendliche von 5,00 € auf 6,50 €. Die Erhöhung erfolgt bewusst zeitversetzt mit ausreichendem Vorlauf, um den Mitgliedsvereinen eine frühzeitige und verlässliche Planung zu ermöglichen. Auch nach der Anpassung bewegen sich die Beiträge weiterhin auf einem moderaten Niveau und stellen für die Vereine keine unzumutbare Belastung dar.



Mit der Beitragsanpassung verfolgt der TTV ausdrücklich das Ziel, den Mitgliedsvereinen auch künftig einen verlässlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb, eine stabile Jugend- und Nachwuchsförderung, funktionierende Turnier- und Ausbildungsstrukturen sowie einen handlungsfähigen Verband als Partner der Vereinsarbeit zu sichern. Darüber hinaus sollen dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll und strukturell möglich ist, auch punktuelle qualitative Weiterentwicklungen ermöglicht werden, etwa in den Bereichen Organisation, Digitalisierung oder Service für die Vereine.

Besonders hervorzuheben ist, dass der TTV in der Vergangenheit zusätzliche finanzielle Belastungen – beispielsweise durch Beitragserhöhungen auf Ebene des Deutschen Tennis Bundes e.V. – nicht unmittelbar an seine Mitgliedsvereine weitergegeben hat, sondern diese aus dem eigenen Haushalt getragen hat. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten wurde bewusst auf eine sofortige Umlage verzichtet, um die Vereine zu entlasten. Die nun vorgeschlagene Anpassung ist daher keine kurzfristige Reaktion, sondern das Ergebnis einer langjährigen, verantwortungsvollen Abwägung.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die besondere Verantwortung des TTV als Eigentümer und Betreiber einer eigenen Tennisanlage mit drei Hallen- und zwei Außenplätzen. Diese Anlage stellt eine der tragenden Einnahmequellen des Verbandes dar, weist jedoch einen Sanierungs- und Investitionsstau in einer Größenordnung von etwa 250.000 € auf. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind notwendig, um den dauerhaften Betrieb, die Substanz der Anlage und damit auch die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes zu sichern.

Rücklagen in Höhe von derzeit rund 130.000 € sind vor diesem Hintergrund nicht als „freie Mittel“, sondern als zwingend erforderliche Vorsorge für Investitionen, Eigenanteile bei Fördermaßnahmen sowie zur Absicherung von Kosten- und Baupreisrisiken zu verstehen. Ein Abbau dieser Rücklagen zur Deckung laufender Defizite würde die wirtschaftliche Stabilität und die langfristige Handlungsfähigkeit des Verbandes gefährden.

Der TTV plant, im Jahr 2026 Fördermittel beim Landessportbund Thüringen e.V. zu beantragen und die Sanierungsmaßnahmen ab 2027 umzusetzen. Förderfähigkeit setzt dabei einen stabilen, ausgeglichenen Haushalt sowie ausreichende Eigenmittel voraus.

Die Beitragsanpassung führt bei aktuell 6.512 Mitgliedern zu Mehreinnahmen von rund 17.000 € pro Jahr. Dies entspricht deutlich unter fünf Prozent des Gesamtetats, stellt aber einen entscheidenden Beitrag zur strukturellen Stabilisierung des Haushalts dar. Ziel ist ausdrücklich der Erhalt und die gezielte Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsqualität.

Zusammenfassend dient die vorgeschlagene Änderung des § 3 Ziffer 2 der langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität, der Förderfähigkeit und der Investitionsfähigkeit des TTV. Sie ist maßvoll, sozial ausgewogen und gut planbar und stellt eine verantwortungsvolle Investition in die nachhaltige Entwicklung des Tennissports in Thüringen dar – im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedsvereine.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.



Anlage 10 zu TOP 13.2 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: MBO2

Ergänzung des § 3 Ziffer 2 der Beitragsordnung der Mitglieds- und Beitragsordnung um einen Buchstaben c)

II. Beitragsordnung i. d. F. v. 26.09.2021	Änderungsvorschlag
§ 3 Mitgliedsbeiträge (2) Der Jahresbeitrag...	§ 3 Mitgliedsbeiträge (2) Der Jahresbeitrag... c) Automatische Beitragsanpassung: Die in den Buchstaben a) und b) festgelegten Jahresbeiträge erhöhen sich alle vier Jahre automatisch um 10 %, erstmals im Beitragsjahr 2031. Die Anpassung erfolgt jeweils auf Basis des zuletzt gültigen Jahresbeitrages und wird auf volle 0,10 € (zehn Cent) kaufmännisch gerundet.

Begründung:

Mit der Einführung einer automatischen Beitragsanpassung alle vier Jahre um jeweils zehn Prozent wird ergänzend ein transparenter und planbarer Mechanismus geschaffen, um die Beiträge künftig regelmäßig und moderat an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Diese Dynamisierung stellt sicher, dass notwendige Anpassungen nicht erneut über viele Jahre aufgeschoben werden, sondern in kleinen, gut kalkulierbaren Schritten erfolgen. Damit wird langfristig sowohl die finanzielle Stabilität des Verbandes als auch die kontinuierliche Qualität der Verbandsleistungen gesichert.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 13 zu TOP 16.1 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: WO1

Änderung des § 15 Ziffern 1 und 3 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>1. Jedes Mitglied eines dem TTV angehörenden Vereins, welches im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des TTV ist, kann an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet. Mit der Meldung versichert der jeweilige Verein, dass der gemeldete Spieler auch Mitglied des meldenden Vereins ist.</p> <p>2. Ein Spieler darf in der Sommer- oder Wintersaison grundsätzlich nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten (es dürfen also unterschiedliche Vereine im Sommer und Winter sein).</p> <p>3. Spielern mit einer gültigen Spielberechtigung eines dem TTV angehörenden Vereins (Stammverein) kann jedoch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht in einem anderen Verein des TTV (Zweitverein) erteilt werden. Die Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen ist ausgeschlossen. Die Sonderspielberechtigung für einen zweiten Verein muss schriftlich (E-Mail ausreichend) mit Einverständniserklärungen beider Vereine bei der Sportaufsicht beantragt werden. Als Antragsfrist gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 c).</p>	<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>1. Jedes Mitglied eines dem TTV angehörenden Vereins, welches im Besitz einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) für den Bereich des TTV ist oder Spieler anderer Landesverbände, die über ein entsprechendes Zweitspielrecht für einen TTV-Verein verfügen, kann können an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied bzw. den Spieler meldet. Mit der Meldung versichert der jeweilige Verein, dass der gemeldete Spieler auch Mitglied des meldenden Vereins ist.</p> <p>2. Ein Spieler darf in der Sommer- oder Wintersaison grundsätzlich nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten (es dürfen also unterschiedliche Vereine im Sommer und Winter sein).</p> <p>3. Spielern mit einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) eines dem TTV angehörenden Vereins (Stammverein) kann jedoch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht in einem anderen Verein des TTV (Zweitverein) erteilt werden. Die Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen des TTV ist ausgeschlossen. Weiterhin kann auch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht im TTV erteilt werden, wenn die Spielberechtigung (Lizenz) in einem Verein (Stammverein) <u>eines anderen Landesverbandes</u> liegt und dieser das zulässt. Ebenso dürfen Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) eines dem TTV angehörenden Vereins (Stammverein) in einem anderen Landesverband gemäß den dortigen Bestimmungen gemeldet werden, wenn dieser dieselbe Festlegung getroffen hat. Nur bei den Altersklassen der Damen und Herren ist eine Meldung in der gleichen Altersklasse verbandsübergreifend in zwei Verbänden möglich. Die Zeiträume für die Beantragung eines</p>

	<p>Zweitspielrechts im TTV für die Winter- und Sommersaison sind in der jeweiligen Durchführungsbestimmung des TTV geregelt.</p> <p>Die Sonderspielberechtigung für einen zweiten Verein muss schriftlich (E-Mail ausreichend) mit Einverständniserklärungen beider Vereine bei der Sportaufsicht beantragt werden. Als Antragsfrist gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 c).</p>
--	--

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 15 und den Ziffern 1 und 3 der Wettspielordnung soll das bestehende Melderecht von Spielern an die aktuellen sportorganisatorischen und bundesweiten Entwicklungen im deutschen Tennis angepasst und zugleich formal klarer sowie praxisnäher ausgestaltet werden.

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen im Mannschaftsspielbetrieb deutlich verändert. Insbesondere auf Ebene des Deutschen Tennis Bundes e.V. sowie zahlreicher Landesverbände wird das sogenannte „Spielen in zwei Verbänden“ bzw. das verbandsübergreifende Zweitspielrecht zunehmend ermöglicht und technisch umgesetzt. Auch wenn diese Regelungen bislang noch nicht in allen Landesverbänden vollständig etabliert sind, ist eine entsprechende Entwicklung bundesweit absehbar.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Thüringer Tennis-Verband e.V. (TTV) mit der Neufassung das Ziel, frühzeitig die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um auf diese Entwicklung vorbereitet zu sein und die Wettspielordnung des TTV vorausschauend an eine mit hoher Wahrscheinlichkeit kommende bundesweite Systematik auszurichten.

Die Neufassung regelt transparent, unter welchen Voraussetzungen Spieler mit Stammverein im TTV in einem anderen Landesverband gemeldet werden können und umgekehrt.

Dabei bleibt der Grundsatz erhalten, dass Zweitspielrechte grundsätzlich nur für eine andere Altersklasse gelten. Lediglich für die Altersklassen der Damen und Herren wird eine Meldung in derselben Altersklasse verbandsübergreifend zugelassen.

Die Änderung dient damit der Vereinheitlichung, Klarstellung und Praxisnähe der Wettspielordnung und schafft für Vereine, Spieler und Sportaufsicht klare und nachvollziehbare Rahmenbedingungen für den Umgang mit Zweitspielrechten.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 14 zu TOP 16.2 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: WO2

Änderung des § 15 Ziffer 4 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>4. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer. b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des TTV-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt. c) Anträge auf Ausstellung oder Wechsel einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 31.08. sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im TTV-Wettspielsystem, im Bereich Lizenzverwaltung, eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 15.09. für die Wintersaison bzw. bis zum 15.03. für die Sommersaison. 	<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>4. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer. b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des TTV-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt. c) Anträge auf Ausstellung oder Wechsel einer Spielberechtigung (Lizenz) müssen für die Wintersaison bis zum 31.08. sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im TTV-Wettspielsystem, im Bereich Lizenzverwaltung, eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 15.09. für die Wintersaison bzw. bis zum 15.03. für die Sommersaison.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 15 Ziffer 4 der Wettspielordnung wird das Verfahren zur Beantragung und zum Wechsel der Spielberechtigung sprachlich präzisiert und an die tatsächliche Praxis im Thüringer Tennis-Verband e.V. (TTV) angepasst.

Durch die Ergänzung des Begriffs „Lizenz“ wird klargestellt, dass es sich bei der Spielberechtigung um die im TTV-Wettspielsystem geführte Lizenz handelt. Die Regelung wird damit terminologisch vereinheitlicht und transparenter formuliert.

Zugleich wird mit der Neufassung verdeutlicht, dass die bestehenden Fristenregelungen weiterhin gelten, jedoch im Bereich der Wintersaison faktisch kein Lizenzwechsel vorgesehen ist. Die Regelung dient damit insbesondere der Klarstellung und der Vermeidung von Missverständnissen bei Vereinen und Spielern.

Die Änderung stellt eine redaktionelle und praxisorientierte Präzisierung dar, um die Wettspielordnung klarer, eindeutiger und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 15 zu TOP 16.3 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: WO3

Änderung des § 8 Ziffern 3 und 4 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 8 Teilnahmerecht von Vereinen</p> <p>3. Die Mitgliedsvereine des TTV können in der Organisationsform einer Spielgemeinschaft an Punktspielen des TTV teilnehmen. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft werden die Mannschaften in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in der der höherklassige der beteiligten Mitgliedsvereine spielt. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft geht die Spielklasse auf den federführenden Verein über. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.</p> <p>4. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist mit Begründung sowie der Nennung des verantwortlichen Vereins (federführender Verein) schriftlich (E-Mail ausreichend) bis zum 15.12. bei der Geschäftsstelle des TTV einzureichen. Über den Antrag beschließt die Sportaufsicht. Der Beschluss entfaltet Gültigkeit für die Dauer eines Jahres.</p>	<p>§ 8 Teilnahmerecht von Vereinen</p> <p>3. Die Mitgliedsvereine des TTV können in der Organisationsform einer Spielgemeinschaft an Punktspielen des TTV teilnehmen. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft werden die Mannschaften in der Regel in die Spielklasse eingeordnet, in der der höherklassige der beteiligten Mitgliedsvereine spielt. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft geht die Spielklasse auf den federführenden Verein über. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.</p> <p>4. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist mit Begründung sowie der Nennung des verantwortlichen Vereins (federführender Verein) schriftlich (E-Mail ausreichend) bis zum 15.12. bei der Geschäftsstelle des TTV einzureichen. Über den Antrag beschließt die Sportaufsicht. Der Beschluss entfaltet Gültigkeit für die Dauer eines Jahres.</p>

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Streichung der Ziffern 3 und 4 des § 8 der Wettspielordnung sollen Spielgemeinschaften als Organisationsform im Mannschaftsspielbetrieb des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. künftig entfallen.

Hintergrund ist, dass mit der Einführung und Ausweitung von Zweitspielrechten inzwischen ein deutlich flexibleres und zeitgemäßeres Instrument zur Verfügung steht, um personelle Engpässe in Mannschaften auszugleichen. Vereine können Spieler gezielt vereinsübergreifend einsetzen, ohne formale Spielgemeinschaften bilden zu müssen.

Spielgemeinschaften haben damit in der Praxis weitgehend an Bedeutung verloren. Aktuell existiert im TTV in der Sommersaison 2026 lediglich noch eine Spielgemeinschaft, was zeigt, dass dieses Modell faktisch kaum noch genutzt wird.

Die Abschaffung der Spielgemeinschaften dient somit der Vereinfachung und Modernisierung der Wettspielordnung. Sie reduziert Sonderregelungen, erhöht die Übersichtlichkeit und stärkt zugleich das System der individuellen Zweitspielrechte als zentrale und zeitgemäße Lösung für flexible Mannschaftsplanungen.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Anlage 16 zu TOP 16.4 | 36. Ordentlicher Verbandstag am 08.03.2026

Antrag des Präsidiums: WO4

Änderung des § 11 Ziffer 2 der Wettspielordnung

Wettspielordnung i. d. F. v. 01.10.2025	Änderungsvorschlag
<p>§ 11 Voraussetzung der Meldung</p> <p>2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins in die Ligen gemäß § 5 Ziffer 2 muss in einem Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen.</p> <p>In der Sommersaison können</p> <p>bei 2 Plätzen bis zu 5 Mannschaften, bei 3 Plätzen bis zu 7 Mannschaften, bei 4 Plätzen bis zu 9 Mannschaften, bei 5 Plätzen bis zu 11 Mannschaften, bei 6 Plätzen bis zu 13 Mannschaften, bei 7 Plätzen bis zu 15 Mannschaften, bei 8 Plätzen bis zu 18 Mannschaften, bei 9 Plätzen bis zu 21 Mannschaften</p> <p>gemeldet werden. Dies gilt nur für Mannschaften, die an Wochenenden spielen.</p> <p>2er-Mannschaften werden mit 0,5 Mannschaften, 4er-Mannschaften mit 1,0 Mannschaften und 6er-Mannschaften mit 1,5 Mannschaften berechnet. Bei Spielgemeinschaften werden die Plätze beider Platzanlagen addiert.</p>	<p>§ 11 Voraussetzung der Meldung</p> <p>2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins in die Ligen gemäß § 5 Ziffer 2 muss in einem Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen.</p> <p>In der Sommersaison können</p> <p>bei 2 Plätzen bis zu 5 Mannschaften, bei 3 Plätzen bis zu 7 Mannschaften, bei 4 Plätzen bis zu 9 Mannschaften, bei 5 Plätzen bis zu 11 Mannschaften, bei 6 Plätzen bis zu 13 Mannschaften, bei 7 Plätzen bis zu 15 Mannschaften, bei 8 Plätzen bis zu 18 Mannschaften, bei 9 Plätzen bis zu 21 Mannschaften</p> <p>gemeldet werden. Dies gilt nur für Mannschaften, die an Wochenenden spielen.</p> <p>2er-Mannschaften werden mit 0,5 Mannschaften, 4er-Mannschaften mit 1,0 Mannschaften und 6er-Mannschaften mit 1,5 Mannschaften berechnet. Bei Spielgemeinschaften werden die Plätze beider Platzanlagen addiert.</p>

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 11 Ziffer 2 der Wettspielordnung dient der redaktionellen und systematischen Anpassung an die Streichung der Spielgemeinschaften gemäß § 8 der Wettspielordnung.

Da Spielgemeinschaften künftig nicht mehr vorgesehen sind, entfällt die Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang besondere Regelungen zur Addition von Platzanlagen zu treffen. Der entsprechende Satz ist damit inhaltlich gegenstandslos und wird folgerichtig gestrichen.

Das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.